

vereinbarung mit der Ludwig-Maximilians-Universität München in einer beschlussfähigen Fassung vorgelegt. Die beschlossenen Änderungen der Satzung und der Wahlordnung wurden vom Ministerium am 30. Mai 2015 genehmigt und in Kraft gesetzt. Für die reibungslose Kooperation in den Fragen der Satzungsreform ist den Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst besonders zu danken.

Die Empfehlungen der Strukturevaluation aufnehmend, die eine Verankerung des Münchener Instituts in der Satzung sowie eine stärkere Beteiligung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Beratungen der Zentraldirektion, eine Konkretisierung der Aufsichts- und Beratungsfunktion der Zentraldirektion und ein Wahlverfahren für den Präsidenten oder die Präsidentin in Form eines gemeinsam mit der Ludwig-Maximilians-Universität durchgeführten Berufungsverfahrens vorgeschlagen hatte, besteht die Reform von Satzung und Wahlordnung im wesentlichen aus folgenden Änderungen: Das „Deutsche Institut zur Erforschung des Mittelalters“ wird als zentrale Einrichtung der MGH in der Satzung verankert (§ 5 Abs. 2) und hinsichtlich seiner personellen Zusammensetzung und Aufgaben präziser definiert (§ 12). Die Aufgaben der Zentraldirektion werden dahingehend präzisiert, dass ihr eine Aufsichtsfunktion bezüglich des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Verwirklichung des Satzungszweckes zukommt (§ 7). An den Sitzungen der Zentraldirektion nehmen mit beratender Stimme zwei gewählte Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des „Deutschen Instituts für Erforschung des Mittelalters“ und zwei Vertreter aller kooperierenden Akademiearbeitsstellen teil (§ 6 Abs. 4), deren Wahl in der Wahlordnung geregelt wird (§ 11-16 der Wahlordnung). Der Präsident bzw. die Präsidentin soll zugleich Professor/Professorin an einer bayerischen Universität sein. Die Findung und Bestellung des Präsidenten wird in Form eines öffentlichen Berufungsverfahrens gemäß Art. 18 (4) des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes in Kooperation mit einer bayerischen Universität durchgeführt (§ 7-10 der Wahlordnung). Der vollständige Text von Satzung und Wahlordnung wird im Anhang zu diesem Bericht publiziert.

Am 24. Juli 2015 konnte darüber hinaus die von der Zentraldirektion beschlossene Kooperationsvereinbarung mit der Ludwig-Maximilians-Universität vom kommissarischen Präsidenten, vom Dekan der Fakultät Geschichts- und Kunstwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität und vom Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität